



VEREINSSATZUNG

FoodForestNetwork e.V., gemeinnütziger Verein für Klima- und Umweltschutz, Bildung und Entwicklungszusammenarbeit

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1

Der Verein führt den Namen „FoodForestNetwork e.V.“- im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist am Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, ZIELE UND WERTE DES VEREINS, MITTELVERWENDUNG

2.1.

FoodForestNetwork e.V. führt national und international Projekte in den Bereichen

- Bildung,
- Umwelt- und Naturschutz und
- ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit

durch.

Im Sinne der Abgabenordnung setzt sich FoodForestNetwork e.V. ein für

- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- Volks- und Berufsbildung.

2.2

Insbesondere setzt sich der Verein ein für:

- Bildung: Wir fördern Bildung, denn diese ist der Grundstein für Emanzipation,



selbstbestimmtes Leben und berufliche Perspektive. Der Verein versteht sich als Multiplikator von Wissen und kann mit anderen Multiplikatoren wie Bildungseinrichtungen oder anderen Projekten kooperieren. Zur Förderung der Vereinsziele ist es FoodForestNetwork e.V. auch ein Anliegen, die eigenen Mitglieder weiterzubilden.

- Ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit: Die rücksichtslose Ausbeutung natürlicher Ressourcen, der Klimawandel und die damit einhergehende Verschlechterung der Lebensbedingungen unserer und vor allem kommender Generationen sind die globalen Herausforderungen unserer Zeit. In unseren Projekten veranschaulichen wir diverse Möglichkeiten und Maßnahmen für eine ressourcenschonende und nachhaltige Lebensweise.
- Umwelt- und Klimaschutz: wir fördern regenerative, aufbauende Land- und Forstwirtschaft und speziell die Entwicklung und Verbreitung von komplexen Agroforstsystemen. Diese sind hochproduktive Nahrungsmittellieferanten, speichern durch Humusaufbau dauerhaft Kohlendioxid im Boden und steigern die Biodiversität.

Verwirklicht werden diese Ziele im In- und Ausland durch (Beispiele, nicht erschöpfend):

- Promotion nachhaltiger Lebensweise durch Förderung und Implementierung erneuerbarer Energien, Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz,
- Förderung regenerativer, aufbauender Landwirtschaft, vor allem durch Promotion, Aufbau und Betrieb von komplexen Agroforstsystemen (insbesondere biodiversitätsfördernde syntropische Agroforste und Food Forests)
- Verbreitung der Methoden und Inhalte der Permakultur
- Wissenssammlung und -weitergabe
- Vernetzung beispielhafter Projekte

Hinsichtlich Entwicklungszusammenarbeit im Ausland zusätzlich

- informieren und demonstrieren wir den Anbau, die Weiterverarbeitung und Anwendung von Heilpflanzen
- demonstrieren wir technologisch angepasste Einrichtungen wie Trockentrenntoiletten, solarer Bewässerungssysteme, Müllverbrennungsofen
- fördern wir die berufliche Ausbildung
- organisieren und realisieren wir Projektaufenthalte sowohl für Vereinsmitglieder als auch für interessierte PraktikantInnen oder StudentInnen, die im Wirkungskreis des Vereins zu einem einschlägigen Thema arbeiten oder forschen möchten. Wissens- und Kulturaustausch auf Augenhöhe fördert die Toleranz zwischen Nord und Süd. Dieser Austausch soll in Zukunft in beide Richtungen ermöglicht werden, sodass auch Menschen aus dem Süden die Möglichkeit haben, FoodForestNetwork e.V. und seine Projekte in Deutschland kennenzulernen.

Der Verein kann im In- und Ausland Pilotprojekte und Zweckbetriebe fördern und betreiben (beispielsweise Waldgärten, Baumschulen etc.). Projekte können in Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern geplant, ausgearbeitet und entsprechend der Gemeinnützigkeitskriterien betrieben werden.

FoodForestNetwork e.V. zeigt Lösungen auf, verbreitet Wissen und gestaltet Ökosysteme. Der Verein agiert im Geiste des Leitsatzes der Permakultur „Earth Care, People Care, Fair Share“, orientiert sich an wissenschaftlicher Evidenz und an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen. Weltoffenheit, Freude am Austausch mit anderen Kulturen sowie deren Wertschätzung sind uns ebenso Anliegen wie Respekt vor der Natur und Bewahrung ihrer Ökosysteme. Wir lehnen jegliche Form von rassistischen, sexistischen oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen und Verhaltensweisen ab. Obgleich weltanschaulich offen, wendet sich der Verein entschieden gegen Vereinnahmung ökologischer Landwirtschaft durch völkisch-rechte Gruppierungen.

2.3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2.4.

Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere Projekte, steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an diese weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden. Er kann umgekehrt auch im Auftrage derartiger Entitäten, NGOs, Stiftungen etc. tätig werden und Projekte im Sinne des Vereinszweckes durchführen.

2.5.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies schließt auch Aufwendungen für Schulungszwecke, Übernahme angemessener Reisekosten und Aufwandsentschädigungen seiner Mitglieder ein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der gesamte Vorstand erledigt die Vorstandsarbeiten ehrenamtlich, hat aber Anspruch auf den Ehrenamtspauschbetrag in der jeweils in § 3 Nr. 26a EstG genannten Höhe. Für über die Vorstandstätigkeit hinausgehende Arbeiten können die Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang der Tätigkeit sowie die Vergütungshöhe werden per Dienstvertrag festgelegt. Die Mitgliederversammlung



ermächtigt ein Mitglied des Gesamtvorstandes und einen Stellvertreter der Mitgliederversammlung, den jeweiligen Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, haben aber Anspruch auf Auslagenersatz und können ebenfalls Anspruch auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit für Vereinszwecke haben, wenn dies vorab durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands schriftlich genehmigt wurde. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

2.6.

Der Beschluss zum Verkauf eines Eigentumsgrundstücks des Vereins muss durch den Vorstand einstimmig und durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefasst werden. Im Fall des Verkaufs wird zunächst anderen gemeinwohlorientierten Bodenträgern ein Kaufangebot unterbreitet zu gleichen oder deutlich besseren Konditionen als anderen Interessenten. Mit gemeinwohlorientierten Bodenträgern ist jede juristische Person gemeint, die Grund und Boden zum Zweck der ökologischen Bewirtschaftung dauerhaft erwirbt, einem landwirtschaftlichen Betrieb zu solidarischen Bedingungen zur Verfügung stellt und die Ausschüttung eines möglichen Veräußerungsgewinns an Gesellschafter satzungsgemäß ausschließt. Solidarische Bedingungen sind gegeben bei einem mindestens 12-jährigen Pachtvertrag zu höchstens ortsüblicher Pachthöhe.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

3.2.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeitet. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Ist ein aktives Mitglied länger als 2 Jahre nicht aktiv für den Verein tätig gewesen, wird es mit Billigung der nächsten Mitgliederversammlung zukünftig als Fördermitglied eingestuft.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele ideell und materiell unterstützen möchte. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.



Zum Ehrenmitglied können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet nach Antrag durch ein Vereinsmitglied der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit; sie haben die gleichen Rechte wie Fördermitglieder.

3.3.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden und ist mit Anerkennung der Satzung verbunden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

3.4.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

3.5.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.6.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise rufschädigend ist oder gegen die Interessen/Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

Das ausgeschlossene Mitglied kann die nächste Mitgliederversammlung um Überprüfung des Ausschlusses bitten.

3.7.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

3.8.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn die Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss postalisch erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von zwei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

3.9.



Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Änderung ihrer Anschrift und ggf. Emailadresse mitzuteilen.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Für die Art und Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

5.1.

die Mitgliederversammlung

5.2.

der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat

über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.

6.2.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand zu wählen
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen
- Den Vorstand sowie den Schatzmeister zu entlasten
- Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen
- Beschluss der Beitragsordnung
- Beschlüsse über die Abgabe von Grundstücken
- Wahl eines Stellvertreters zwecks Mitwirkung an Anstellungsverträgen

6.3.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen. Sie kann auch ausschließlich digital (bspw. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Bei



Präsenzdurchführung muss die Teilnahme auch per Videokonferenz gewährleistet sein.

Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail erfolgen, jeweils unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Email-/Adresse gerichtet ist.

Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

Umgekehrt werden den Mitgliedern geplante Satzungsänderungen oder die eingegangenen Anträge anderer Mitglieder eine Woche vor der geplanten Versammlung übermittelt.

6.4.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

6.5.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt für die Mitgliederversammlung einen Protokollführenden.

6.6.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und im Anschluss von Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in unterzeichnet.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen in digitaler Form zugänglich gemacht. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 10% der anwesenden Mitglieder in Textform erhoben wurde.

6.7.

Der Verein kann optional einen Beirat gründen. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie werden bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigt oder abgelehnt. Beiratsmitglieder müssen kein Vereinsmitglied sein. Beiratsmitglieder beraten den Vorstand und können als Botschafter für den Verein



auftreten.

§ 7 STIMMRECHT/BESCHLUSSFÄHIGKEIT

7.1.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.2.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab vier teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

7.3.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

7.4.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 VORSTAND

8.1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand. Zum engeren Vorstand gehören der Erste und der Zweite Vorsitzende. Zum erweiterten Vorstand gehört zusätzlich der Schatzmeister. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

8.2.

Der engere Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils allein-vertretungsberechtigt. Geschäftsvorgänge mit einem Wert über 5.000€ müssen intern von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlossen werden. Bei bestimmten Rechtsgeschäften im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstands Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Der Vorstand kann zeitlich und inhaltlich befristete Untervollmachten an Vereinsmitglieder ausstellen, die Teile seiner Aufgaben betreffen.

8.3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

8.4.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

8.5.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während des Vereinsjahres aus, so hat der Vorstand das Recht, sich bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.

8.6.

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

8.7.

Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.8.

Bei Vorstandssitzungen muss die Tagesordnung zur Sitzung nicht bei der Einladung mitgeteilt werden. Bei einer schriftlichen Beschlussfassung müssen nicht alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Beschlüsse können auch telefonisch oder über elektronische Medien gefasst werden.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

9.1.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/ 5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen



gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

9.3.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.



BEITRAGSORDNUNG

(gültig für Neueintritte nach dem 01. Juli 2024, für Bestandsmitglieder vor diesem Datum mit niedrigerer Beitragszahlung ergeben sich keine Änderungen)

1.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 50 Euro jährlich. Fördermitglieder sind ermuntert, auch deutlich höhere Beträge zu leisten.

2.

Aktive Mitglieder haben die Möglichkeit, einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 Euro jährlich zu bezahlen.

3.

Der Mitgliedsbeitrag von Institutionen wird im Einzelfall zwischen der Institution und dem Vorstand festgelegt.

4.

Der Verein kann die finanzielle Situation seiner Mitglieder berücksichtigen und Nachlass gewähren, wenn dies vom Mitglied gegenüber dem Schatzmeister vor dessen Fälligkeit beantragt wird.

Der Beitrag ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni eines Jahres wird für dieses Jahr nur die hälftige Beitragszahlung erhoben.
